



Paris - Bruxelles - Frankfurt - London - Roma - Madrid - Zürich - Washington - Chicago - Warszawa - Auckland

Zu weltweiten Bekanntmachung übernimmt CEED hier eine Strafanzeige des Herrn Bernd-Michael Uhl gegen die Person Dr. Anna Pohl, Leiterin des Jugendamtes Münster. Frau Dr. Anna Pohl ist verantwortlich für den Tod der kleinen Lisa-Marie Haase. **Frau Dr. Anna Pohl soll mit Gefängnis bestraft werden.** Es ist das Gefühl der internationalen Gemeinschaft. CEED wird die Antwort der deutschen Behörden liefern.

Bernd Michael Uhl  
Germany  
Kassel, Germany,  
27 MAI 2007

an  
Staatsanwaltschaft Münster  
Gerichtsstraße 6, 48149 Münster  
Fax: 0251 494-555  
[poststelle@sta-muenster.nrw.de](mailto:poststelle@sta-muenster.nrw.de)

#### **Strafanzeige gegen die Leiterin Anna Pohl des Jugendamtes Münster auf Grund von Mord StGB § 211 an Lisa Marie Haase**

Vorliegend agiert das hier beschuldigte Jugendamt Münster unter der Leitung der hier beschuldigten Anna Pohl mit Hinterlist und mit einem planvollen Vorgehen aus niedrigen Beweggründen - hier dem niederen Motiv der Rachsucht.

Als Rachemotiv des Jugendamtes Münster sind zu benennen sowohl die Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen seitens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) des Europarates in Straßburg in der Rechtssache HAASE gegen DEUTSCHLAND (Individualbeschwerde Nr. 11057/02) Vom 8. April 2004 als auch die wiederholt in der Medienberichterstattung und im die Internet öffentlich gemachte Kritik an den Entscheidungen und Verhaltensweisen des Jugendamtes Münster.

Das Agieren der hier beschuldigten Leitung des Jugendamtes Münster erfüllt mehrere objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale des Mord-Straftatbestandes.

Die Arg- und Wehrlosigkeit des minderjährigen Opfers Lisa Marie Haase unter der Inobhutnahme des Jugendamtes ist gegeben. Das Mordopfer Lisa Marie Haase hat mit ihrem eindeutigen Verhalten während ihrer Fremdplatzierung nachweislich mehrfach die Rückkehr in ihre Ursprungsfamilie gefordert. Das Jugendamt Münster verweigerte mehrfach diese Rückführung selbst nach dem zuvor benannten EGMR-Urteil aus 2004 und Lisa Marie starb in Obhut des Jugendamtes unter mysteriösen Umständen Anfang 2007.

Das Mord-Tatbestandsmerkmal der "Heimtücke" ist gegeben. Ohne Wissen der Eltern erstellt ein vom Jugendamt Münster beauftragter Gutachter ein Gutachten. Das hier beschuldigte Jugendamt Münster beabsichtigte, damit die Herausnahme der Kinder aus der Familie Haase zu begründen und damit vollziehen in 2001 zu können.

Das Mord-Tatbestandsmerkmal der "Grausamkeit" ist erfüllt. Das Jugendamt Münster setzte und setzt die wehrlosen und arglosen Kinder der Familie Haase vorsätzlich körperlichen und seelischen Qualen aus. Obwohl die schwere Traumatisierung der herausgenommenen und fremduntergebrachten Kindern bekannt ist, verweigerte das Jugendamt Münster die Herausgabe der Kinder und deren Rückführung in die Ursprungsfamilie Haase und dies selbst nach den vom EGMR festgestellten Menschenrechtsverletzungen, die durch die involvierten deutschen juristischen und sozialen Behörden - hier dem Jugendamt - begangen wurden. Bei Maurice Haase ist während seiner Fremdplatzierung auffälliges hochaggressives Verhalten zu beobachten. Bei Nico Haase findet während seiner Fremdplatzierung ein sechsmonatiger Aufenthalt in geschlossener Jugendpsychiatrie statt. Bei Lisa waren in der Obhut des Jugendamtes während ihrer Fremdplatzierung bereits zwei Selbstmordversuche zur Kenntnis zu nehmen. Dennoch reagierte das Jugendamt Münster mit vorsätzlicher Ignoranz der zwei Suizidversuche von Lisa während der Fremdunterbringung und hielt gleichzeitig die vorsätzliche Verweigerung der Kindesrückführung aufrecht. Das Verhalten des Jugendamtes Münster ist als seelische Grausamkeit zu benennen. Die vorsätzlich jugendamtsseitig ausgeübte seelische Grausamkeit ist als Ursache der seelischen Qualen zu benennen, die zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und letztendlich zum Tod des Kindes Lisa Marie Haase geführt haben, insbesondere nach der endgültig durch das hier beschuldigte Jugendamt Münster unter der Leitung der hier beschuldigten Anna Pohl Münster begangenen Rückführungsverweigerung.

Weitere Belege für die Ausübung seelischer Grausamkeiten zum Verursachen seelischer Qualen der betroffenen Kinder ist der Lebenssachverhalt, dass nach ca. 4,5 Jahren Fremdunterbringung die Töchter Anna und Sandra in die Familie Haase zurückgeführt werden und dann davon berichten, dass ihnen in der Obhut des Jugendamtes während der Fremdplatzierung erzählt und vorgetäuscht wurde, dass ihre Eltern bereits tot seien.

Das Mord-Tatbestandsmerkmal der "Ermöglichung und Verdeckung einer Straftat" ist erfüllt. Offensichtlich dient der jahrelang betriebene systematische behördliche Psychoterror dazu, um von Straftaten im Amt durch Mitarbeiter des Jugendamtes Münster abzulenken und dies zu vertuschen.

Es ist bekannt, dass im Scheidungsverfahren der Mutter Cornelia Haase der Ehemann ein Verhältnis mit der Sachbearbeiterin des Jugendamtes Münster hatte.

Die entsprechende Jugendamtsmitarbeiterin hätte auf Grund des Interessenskonfliktes und einer bestehenden Befangenheit den Fall Haase und die Fallbetreuung an andere Sachbearbeiter bzw. an eine andere Behörde oder NRO abgeben müssen. Das Jugendamt Münster hätte das zuständige Familiengericht dementsprechend ordnungsgemäß in Kenntnis setzen müssen. Das hier beschuldigte Jugendamt Münster hat aber vorsätzlich alles unterlassen, um Interessenskonflikt und Befangenheit offen zu legen und abzustellen.

Die Kindesherausnahme im Jahr 2001 von sieben Kinder aus der Familie Haase erfolgte im Nachlauf eines Scheidungsverfahrens von 1995, in dem die für den Fall zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes Münster ein Verhältnis mit dem Ehemann aus dem Scheidungsverfahren hatte. Die Kindesherausnahme und deren Aufrechterhaltung ist im Kontext der Verdeckung einer Straftat als Vertuschungstat zu sehen.

Es besteht der Straftatbestand der "Vorteilsannahme" durch die Amtsträgerin vom Jugendamt Münster, indem sie sich den Vorteil davon versprach, die Betreuung von den Kindern zu übernehmen, für die der nunmehr mit ihr in Beziehung stehende Ehemann im Scheidungsverfahren mit Hilfe ihrer Empfehlungen die Sorgerechtsübertragungen beantragte.

Es besteht der Straftatbestand der "Bestechlichkeit", indem die Amtsträgerin vom Jugendamt Münster Gegenleistungen in Form von sexueller Beziehung mit dem Ehemann aus dem Scheidungsverfahren einging, um dann in einer pflichtwidrigen Diensthandlung Interessenskonflikt und Befangenheit nicht ordnungsgemäß abzuhandeln, sondern um den jugendamtlichen Beitrag zum entsprechenden Scheidungsverfahren mit der Beeinflussung des Sorgerechtsstreits zu ihren eigenen Gunsten bzw. des mit dem nunmehr mit ihr in Beziehung stehenden Ehemannes fortzuführen.

Es besteht des weiteren der Amtsdelikt-Straftatbestand der Falschbeurkundung im Amt, indem die Amtsträgerin vom Jugendamt Münster gezielte Falschaussagen über die Kindesmutter Cornelia Haase machte und veranlasste, um den jugendamtlichen Beitrag zum entsprechenden Scheidungsverfahren mit der Beeinflussung des Sorgerechtsstreits zu ihren eigenen Gunsten bzw. des mit dem nunmehr mit ihr in Beziehung stehenden Ehemannes fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Michael Uhl  
[www.systemkritik.de](http://www.systemkritik.de)  
Systemkritiker und Menschenrechtsaktivist